



An
Sozialdemokratische Partei Österreichs
zH des Bundesgeschäftsführers
Mag. Thomas Drozda
Löwelstraße 18
1010 Wien

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Tel. +43 1 53115-204272

Fax +43 1 53109 204272

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an upts@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 610.006/0001-UPTS/2018

BESCHEID

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, ZI 103.632/464-P1-3/18, zum Rechenschaftsbericht 2016 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 Abs 6, 10 Abs 6, 11 Abs 1 und 12 Abs 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 6. September 2018 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, GZ 103.632/464-P1-3/18), zum Rechenschaftsbericht 2016 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 PartG erstattet der Rechnungshof unter Hinweis auf § 10 Abs. 6 PartG, 2. Fall (ungenutzter Fristablauf) zum Rechenschaftsbericht 2016

der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ die nachstehende Mitteilung.

Die politische Partei „sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ hat dem Rechnungshof fristgerecht am 29. September 2017 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 übermittelt und nach Aufforderung des Rechnungshofs zur Stellungnahme (Zustelldatum 19. Februar 2018) aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten fristgerecht am 15. März 2018 (Frist bis 19. März 2018) die Stellungnahme und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht vorgelegt. Dieser entsprach formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht.

Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichts hatte der Rechnungshof festgestellt, dass die ‚Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH‘ (FN 224465x) nicht als Beteiligungsunternehmen gemäß § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht der SPÖ ausgewiesen war.

Der Rechnungshof forderte gemäß § 10 Abs. 6 PartG sowohl die politische Partei als auch die nahestehende Organisation Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten als Gesellschafterin der ‚Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH‘ zur Stellungnahme auf.

Eine Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten (Frist bis 12. März 2018) ist im Rechnungshof nach Fristenablauf am 23. Juli 2018 eingelangt.“

1.2. Der UPTS übermittelte der SPÖ den Schriftsatz des RH zur Kenntnis.

2. Rechtslage

Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 25/2018, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

(3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

[...]

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

[...]

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben dazu der politischen Partei die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Soweit diese Angaben bereits einer übergeordneten territorialen Gliederung einer politischen Partei übermittelt wurden, gilt die Übermittlungspflicht als erfüllt. Der Rechnungshof hat diese ihm bekannt gegebenen Unternehmen den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen und diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichtes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert

nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG.

Dem UPTS liegt mit dem Schriftsatz des Rechnungshofes eine Mitteilung im Sinne von § 12 Abs 1 PartG vor. Die SPÖ hat am 15. März 2018 innerhalb der vom Rechnungshof gesetzten Frist einen aktualisierten und den Anforderungen des PartG entsprechenden Rechenschaftsbericht vorgelegt, sodass dieser vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht wurde.

Nicht festgestellt werden kann der genaue Postverlauf der mit 28. Februar 2018 datierten Stellungnahme der vom Rechnungshof ebenfalls mit dem Sachverhalt befassten Österreichischen

Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten. Den dem UPTS übermittelten Unterlagen zufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass die der SPÖ nahestehende Organisation „Kinderfreunde“ eine (erste) Stellungnahme fristgerecht innerhalb der vom Rechnungshof gesetzten Frist einem Zustelldienst zur Übermittlung an diesen gegeben hat. Wann diese Stellungnahme (erstmalig) beim Rechnungshof eingegangen und ob daher allenfalls die der SPÖ nahestehenden Organisation „Kinderfreunde“ vom Rechnungshof gesetzte Frist im Sinne von § 10 Abs 6 dritter Satz PartG „*ungenutzt abgelaufen*“ ist, ist jedoch aus rechtlichen Gründen – siehe dazu unten – nicht entscheidungsrelevant.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung über die SPÖ als politische Partei ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen unter <https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx> (vgl Nr. 895).

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der SPÖ gegenüber dem Rechnungshof sowie insbesondere aus der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018.

5. Rechtliche Beurteilung

Für das Verfahren ist ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes ausschließlich die Frage entscheidungswesentlich, ob entgegen der Bestimmung des § 10 Abs 6 erster Satz PartG im Rechenschaftsbericht „*unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht [wurden] und [Hervorhebung nicht im Original] diese auch nicht durch die politische Partei beseitigt*“ werden konnten oder ob „*die betroffene Partei*“ eine ihr vom Rechnungshof gemäß § 10 Abs 4 PartG gesetzte Frist „*ungenutzt verstreichen [hat] lassen*“. Nur in diesen Fällen ist über die betreffende Partei eine Geldbuße zu verhängen. Der Rechnungshof selbst geht aber davon aus, dass die in Frage stehende Unvollständigkeit hinsichtlich des einen Beteiligungsunternehmens in der zweiten Version des Rechenschaftsberichtes ausgewiesen war. Der Rechnungshof hält nämlich in seiner Mitteilung auch ausdrücklich fest, dass die SPÖ „*fristgerecht [...] einen aktualisierten Rechenschaftsbericht vorgelegt*“ hat und dieser „*formal den Anforderungen des PartG entsprach*“. Aus diesem Grund wurde die endgültige Version des Rechenschaftsberichtes ja auch vom Rechnungshof veröffentlicht.

Der UPTS hat zu dieser Rechtsfrage bereits in seinem Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015 dargelegt, dass das Gesetz mit der Textierung des § 10 Abs 6 erster

Satz PartG eine Verbesserungsmöglichkeit einräumt. Auch im vorliegenden Fall wurde von dieser Verbesserungsmöglichkeit zulässigerweise Gebrauch gemacht und der gesetzgeberischen Intention der „*Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit*“ (vgl AB 1844 BlgNR, 24. GP zu § 10 PartG) durch die Veröffentlichung des verbesserten Rechenschaftsberichts entsprochen.

Im vorliegende Fall wurden sowohl die politische Partei SPÖ als auch die Österreichischen Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten, (als „nahestehende Organisation“) zur Stellungnahme aufgefordert und hat die SPÖ fristgerecht eine Stellungnahme und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht vorgelegt, der (nach der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018) „*formal den Anforderungen des PartG*“ entsprach und vom Rechnungshof auf seiner Website veröffentlicht wurde. Ein Verstoß gegen § 10 Abs 6 erster Satz, zweiter Fall PartG liegt damit jedenfalls nicht vor und ist deshalb die Verhängung einer Geldbuße über die politische Partei SPÖ auszuschließen.

Aus folgenden Überlegungen kommt aber auch die Verhängung einer Geldbuße über die Österreichischen Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten, (als „nahestehende Organisation“) nach § 10 Abs 6 dritter Satz, zweiter Fall PartG nicht in Betracht:

Ausweispflichtig im Rahmen des Rechenschaftsberichts ist allein die politische Partei. Lediglich dann, wenn eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts der politischen Partei aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, resultiert, kann diese nach dem zweiten Satz des § 10 Abs 6 PartG vom Rechnungshof zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Offenkundiger Normzweck der (sanktionsbewehrten) Einbeziehung einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, in das Prüfverfahren des Rechnungshofes ist somit die Beseitigung einer Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts der politischen Partei. Wird – wie hier – in offener Frist die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts der politischen Partei von dieser selbst beseitigt, so würde es dem Normzweck des § 10 Abs 6 dritter Satz PartG widersprechen, wenn über eine nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei eine Geldbuße zu verhängen wäre.

Es konnte daher dahingestellt bleiben, wann die Stellungnahme der vom Rechnungshof ebenfalls mit dem Sachverhalt befassten Österreichischen Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten, beim Rechnungshof eingegangen ist und ob dies allenfalls erst nach Ablauf der gesetzten Frist war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „SPÖ, GZ 610.006/0001-UPTS/2018“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

6. Dezember 2018

Der Vorsitzende

Dr. GRUBER

Elektronisch gefertigt